

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 22. Dezember

Nr. 51

### Landesbehörden

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. Dezember 2025

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der K RÜG 02 in Dranske Ortsteil Kuhle (Az.: 532-00000-2025-0035) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neubau und die Erneuerung eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Kreisstraße K RÜG 02 in einer mit Betonsteinpflaster befestigten Breite von 3,00 m zuzüglich 0,5 m breitem Bankettstreifen.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 381 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,15 ha, Neuversiegelung ca. 500 m<sup>2</sup>, geschätzter Umfang Erdarbeiten 750 m<sup>3</sup>) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen. Auch eine Beeinträchtigung des vom Vorhaben randlich berührten Wasserschutzgebietes ist nicht zu besorgen.

- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Es sind Wert- und Funktionselemente mit allgemeiner Bedeutung betroffen. Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im vorbelasteten Nahbereich der Kreisstraße stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßenebenenbereich der Kreisstraße überwiegend auf Biotoptypen mit geringer Bedeutung (Ruderalfluren).
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte und bedrohte Arten hat.
- Das Vorhaben verläuft an der Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes „Binnenboden von Rügen“ (SPA DE 1446-401). Relevante Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben können aufgrund der Vorbelastung durch die Kreisstraße und den Siedlungsbereich ausgeschlossen werden.
- Die vorhabenbedingten Veränderungen des Landschaftsbildes werden aufgrund der geländenahen Lage an der vorhandenen K RÜG 02 und deren Vorbelastung als nicht erheblich bewertet.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der K RÜG 02 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 665

### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung

Vom 9. Dezember 2025

Der vom Ministerium für Finanzen und Digitalisierung ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 1095** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 665

**Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Metelsdorf, OT Martensdorf, Bekanntmachung Genehmigungsbescheid**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 22. Dezember 2025

Die Bürgerwind GmbH & Co. KG (Sitz: Wismar) erhielt mit Datum vom 3. Dezember 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 67/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Bürgerwind Martensdorf GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs VENSYS 175-7.8 MW mit einer Gesamthöhe von 232,5 m, einer Nabenhöhe von 145 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 7,8 MW an nachfolgend genanntem Standort

23996 Metelsdorf/ OT Martensdorf				mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Martensdorf	1	39/1	33263559	5974139
WKA 2	Martensdorf	1	39/1	33263112	5973913

erteilt.

- Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.2., C.III.3., C.III.4. (ausgenommen C.III.4.20 bis C.III.4.22), C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9., C.III.10 und C.III.11 wird angeordnet.
- Die Ausnahmegenehmigung von den Verbots zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V, für die mittelbaren Beeinträchtigungen von 2.190 m<sup>2</sup> Baumhecke (BHB)

und von 1.508 m<sup>2</sup> Kleingewässer (NC Röhricht) (DE/VR) wird erteilt.

- Die Ausnahmegenehmigung von den Verbots nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V i. V. m. § 2 Nr. 4, 6 WAbstVO M-V für den Anlagenstandort der WKA 1 und WKA 2 wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23.12.2025** bis einschließlich **06.01.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM unter dem Suchbegriff „WKA Martensdorf II“

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 666

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

## **Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA Rehna), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Dezember 2025

Die KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG (Sitz: Schwerin) erhielt mit Datum vom 03.12.2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 64/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Gesamthöhe von 241 m, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genannten Standorten:

Gemeinden Groß Siemz, Rehna (Stadt), Königsfeld, Roduchelstorf				
Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1	Groß Siemz	Torisdorf	1	110
WKA 2	Roduchelstorf	Rabensdorf	1	123
WKA 3	Groß Siemz	Torisdorf	1	145, 146
WKA 4	Rehna (Stadt)	Falkenhagen	1	4
WKA 5	Rehna (Stadt)	Falkenhagen	1	73
WKA 6	Königsfeld	Klein Rünz	1	29, 65, 76
WKA 7	Königsfeld	Klein Rünz	1	33
WKA 8	Roduchelstorf	Cordshagen	1	11
WKA 9	Königsfeld	Klein Rünz	1	81
WKA 10	Königsfeld	Klein Rünz	1	130, 131

erteilt.

- Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. (ausgenommen C.III.4.21 bis C.III.4.23), C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9., C.III.10 und C.III.11 wird angeordnet.
- Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V ergeht für die unmittelbaren Beeinträchtigungen von 268 m<sup>2</sup> Baumhecke

(BHB), 116 m<sup>2</sup> Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) sowie 51 m<sup>2</sup> Standorttypischer Gehölzaum an Fließgewässern (VSZ).

- Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Höhe von 27,9296 ha (279.296 m<sup>2</sup>) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
- Die Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald nach § 20 Abs. 2 LWaldG M-V, wird für den Anlagenstandort der WKA 2, 5, 6 und 10 erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **23.12.2025** bis einschließlich **06.01.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Rechtswert	Hochwert
33234965,668	5970027,288
33235245,952	5969869,788
33235062,471	5969486,570
33235507,313	5969404,673
33234759,239	5968546,958
33234568,343	5968139,930
33234522,303	5967683,161
33236784,708	5969874,311
33234996,931	5967570,145
33235513,089	5967147,113

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Rehna“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 667

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auf Antrag der Vorhabenträgerin**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 22. Dezember 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. § 21a 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid ÄG 021/25 vom 20. November 2025, Geschäftszeichen: 51 571/1715-2/2025, wurde der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16b Absatz 7 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

**I.**

Der **verfügende Teil** hat folgenden Wortlaut:

**1 Entscheidungsumfang**

1.1 Der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird die immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der Tabelle 1 genannten WEA im Windeignungsgebiet „Penkun/Grünz“ in der Gemarkung Grünz, Flur 101, Flurstücke 134, 133, 132, 129 erteilt.

1.2 Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.

1.3 Regelungen aus der Genehmigung G 003/23 vom 20. Dezember 2023 werden ausschließlich in dem Umfang geändert, wie sie in dieser Entscheidung festgelegt sind. Im Übrigen hat die Genehmigung G 003/23 Bestand.

1.4 Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 1.836.800,00 EUR festgesetzt.

**2 Entscheidungsinhalt**

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

**Neubau:**

*Tabelle 1: Neu zu errichtende Anlage gemäß Antragsunterlagen*

WEA-Nr./Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotor-durchmes-ser Gesamt-höhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Funda-mentes
„WEA-01“ W2 lt. Schall-gutachten	Nordex N163/ 6.X	E 33441971 N 5902676	164,0 m 163,0 m 245,50 m (Fundamentabsenkung 0,5 m)	Grünz 101 134
„WEA-02“ W3 lt. Schall-gutachten	Nordex N163/ 6.X	E 33442220 N 5902367	164,0 m 163,0 m 245,50 m (Fundamentabsenkung 1,6 m)	Grünz 101 133
„WEA-03“ W4 lt. Schall-gutachten	Nordex N163/ 6.X	E 33442521 N 5902703	164,0 m 163,0 m 245,50 m (Fundamentabsenkung 0,2 m)	Grünz 101 132
„WEA-04“ W5 lt. Schall-gutachten	Nordex N163/ 6.X	E 33443091 N 5902903	164,0 m 163,0 m 245,50 m	Grünz 101 129

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Ge-

nehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### **3 Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

### **4 Entscheidungsunterlagen**

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen folgende Unterlagen vor:

– Inhaltsverzeichnis	Blatt 001
– Antrag	Blätter 002 – 009
– Lagepläne	Blätter 010 – 048
– Anlage und Betrieb	Blätter 049 – 069
– Emission und Immissionen	Blätter 070 – 131
– Bauvorlagen	Blätter 132 – 143
– Anlagenspezifische Unterlagen	Blätter 144 – 167
– sonstige Unterlagen	Blätter 168 – 169

Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens trägt die BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG.

### **II.**

Der Bescheid enthält folgende

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach § 4 BImSchG Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

### **III.**

#### **Auslegung des Bescheids ÄG 021/25**

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 23.12.2025 (erster Tag) bis einschließlich 07.01.2026 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

[https://www.stalu-mv.de/ms/Service/  
Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 58869511) oder schicken eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Zusätzlich liegt die Genehmigung ÄG 021/25 in der Zeit vom 23.12.2025 (erster Tag) bis einschließlich 07.01.2026 (letzter Tag) im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, Block D, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

zur Einsichtnahme aus. Am 24. Dezember 2025 und am 31. Dezember 2025 ist keine Einsichtnahme möglich.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 668

#### **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auf Antrag der Vorhabenträgerin**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 22. Dezember 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) i. V. m. § 21a 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid ÄG 022/25 vom 17. November 2025, Geschäftszeichen: 51 571/1736-2/2025, wurde der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16b Absatz 7 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

## I.

Der **verfügende Teil** hat folgenden Wortlaut:

### 1 Entscheidungsumfang

- 1.1 Der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der Tabelle 1 genannten WEA im Windeignungsgebiet „Penkun/Grünz“ in der Gemarkung Grünz, Flur 101, Flurstück 135 erteilt.
- 1.2 Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.
- 1.3 Regelungen aus der Genehmigung G 004/24 vom 28.03.2024 werden ausschließlich in dem Umfang geändert, wie sie in dieser Entscheidung festgelegt sind. Im Übrigen hat die Genehmigung G 004/24 Bestand.
- 1.4 Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 459.200,00 Euro festgesetzt.

### 2 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

#### Neubau:

Tabelle 1: Neu zu errichtende Anlage gem. Antragsunterlagen

WEA-Nr./Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotor-durchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEAFundamente
„WEA-05“	Nordex N163/6.X 7,0 MW	E 33441719 N 5902445	164,0 m 163 m 245,5 m	Grünz 101 135

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### 3 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

### 4 Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln. Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen folgende Unterlagen vor:

– Inhaltsverzeichnis	Blatt 001
– Antrag	Blätter 002 – 009
– Lagepläne	Blätter 010 – 019
– Anlage und Betrieb	Blätter 020 – 040
– Emission und Immissionen	Blätter 041 – 102
– Bauvorlagen	Blätter 103 – 114
– Anlagenspezifische Unterlagen	Blätter 115 – 138
– sonstige Unterlagen	Blätter 139 – 140

Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens trägt die BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG.

## II.

Der Bescheid enthält folgende

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach § 4 BImSchG Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

### III.

#### Auslegung des Bescheids ÄG 022/25

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 23.12.2025 (erster Tag) bis einschließlich 07.01.2026 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

[https://www.stalu-mv.de/ms/Service/  
Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 588 69 511) oder schicken eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Zusätzlich liegt der Genehmigungsbescheid ÄG 022/25 in der Zeit vom 23.12.2025 (erster Tag) bis einschließlich 07.01.2026 (letzter Tag) im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Str. 120, Block D, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

zur Einsichtnahme aus. Am 24.12.2025 und am 31.12.2025 ist keine Einsichtnahme möglich.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 669

#### Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auf Antrag der Vorhabenträgerin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 22. Dezember 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. § 21a 9. BImSchV in der Fassung der Bekannt-

machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid ÄG 031/25 vom 24. November 2025, Geschäftszeichen: 51 571/1636-2/2025, wurde der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16b Absatz 7 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

### I.

Der **verfügende Teil** hat folgenden Wortlaut:

#### 1 Entscheidungsumfang

- 1.1 Der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der Tabelle 1 genannten WEA im Windeignungsgebiet „Penkun/Grünz“ in der Gemarkung Grünz, Flur 101, Flurstück 132 erteilt.
- 1.2 Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.
- 1.3 Regelungen aus der Genehmigung G 001/23 vom 02.06.2023 i. V. m. ÄG 019/25 vom 30.06.2025 werden ausschließlich in dem Umfang geändert, wie sie in dieser Entscheidung festgelegt sind. Im Übrigen hat die Genehmigung G 001/23 i. V. m. ÄG 019/25 Bestand.
- 1.4 Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 459.200,00 Euro festgesetzt.

#### 2 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

Neubau:

Tabelle 1: Neu zu errichtende Anlage gem. Antragsunterlagen

WEA-Nr./Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
„WEA-06“	Nordex N163/ 6.X 7,0 MW	E 33442867 N 5902555	164,0 m 163 m 245,5 m Fundamentabsenkung -1,3 m	Grünz 101 132

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### 3 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

### 4 Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln. Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen folgende Unterlagen vor:

– Inhaltsverzeichnis	Blatt 001
– Antrag	Blätter 002 – 009
– Lagepläne	Blätter 010 – 021
– Anlage und Betrieb	Blätter 022 – 042
– Emission und Immissionen	Blätter 043 – 105
– Bauvorlagen	Blätter 106 – 117
– Anlagenspezifische Unterlagen	Blätter 118 – 141
– sonstige Unterlagen	Blätter 142 – 143

Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens trägt die BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG

## II.

Der Bescheid enthält folgende

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach § 4 BImSchG Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

## III.

### Auslegung des Bescheids ÄG 031/25

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 23.12.2025 (erster Tag) bis einschließlich 07.01.2026 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

[https://www.stalu-mv.de/ms/Service/  
Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 58869511) oder schicken eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Zusätzlich liegt die Genehmigung ÄG 031/25 in der Zeit vom 23.12.2025 (erster Tag) bis einschließlich 07.01.2026 (letzter Tag) im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Str. 120, Block D, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

zur Einsichtnahme aus. Am 24.12.2025 und am 31.12.2025 ist keine Einsichtnahme möglich.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 671

### Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA Gischow I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 22. Dezember 2025

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 13.11.2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 58/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150-4.0/4.2 mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamerterhöhung, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4,2 MW an nachfolgend genanntem Standort

19386 Lübz/OT Gischow				mit den Standortkoordinaten <sup>3</sup>	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Gischow	2	47	33300372	5924989
WKA 2	Gischow	2	45	33300429	5924596
WKA 3	Burow	1	134	33300208	5924292

erteilt.

- Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.2., C.III.3., C.III.4. (ausgenommen C.III.4.21 bis C.III.4.23) sowie C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9., C.III.10 und C.III.11 wird angeordnet.
- Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V i. V. m. § 2 Nr. 4, 6 WAbstVO M-V für den Anlagenstandort der WKA 3 erteilt.
- Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild im Umfang von 19,5014 ha (195.014 m<sup>2</sup>) KFA geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23.12.2025** bis einschließlich **06.01.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Gischow I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 672

<sup>3</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

## Gerichte

### Zwangsvorsteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger wider-

sprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder

einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

---

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 8. Dezember 2025

41 K 36/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 20. März 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden:

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Zempin Blatt 637; 5.325/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 14 und dem Sondernutzungsrecht an d. Terrasse Nr. 14 und Kfz-Stellplätze Nr. 14a, 14b, 14c an dem Grundstück

Gemarkung Zempin, Flur 1, Flurstück 461/1, Gebäude- und Freifläche, Fischerstraße 26d, 26e, Größe: 880 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Zempin, Flur 1, Flurstück 461/4, Verkehrsfläche, Fischerstraße, Größe: 18 m<sup>2</sup>; Gemarkung Zempin, Flur 1, Flurstück 461/5, Gebäude- und Freifläche, Fischerstraße 26d, 26e, Größe: 2.110 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die Eigentumswohnung befindet sich im Erdgeschoss links eines zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 1998, 2005; modernisiert ca. 2012). Die Wohnung besteht aus zwei Räumen nebst Küche, Bad, Flur und Abstellraum und ist ca. 59 m<sup>2</sup> groß.

Verkehrswert: **228.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 EUR (Einbauküche)

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

---

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 674

---

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 9. Dezember 2025

612 K 45/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 27. Februar 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden:

A) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 1175: BV-Nr. 2, Gemarkung Demmin, Flur 8, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Pensiner Siedlung 20, Größe: 13.201 m<sup>2</sup>; Lage: Pensiner Siedlung 20, 17109 Demmin

Objektbeschreibung: eingeschossiges, massives Einfamilienhaus (DHH) mit Anbau an der Giebelseite, Hauptgebäude unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss; Bj. nicht bekannt; Leerstand (unbewohnbar durch Brand), umfassender Sanierungs- und Modernisierungsbedarf; Anbau abbruchreif; keine Innenbesichtigung; Wohnfläche ca. 91 m<sup>2</sup>

B) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 6639: BV-Nr. 1, Gemarkung Demmin, Flur 1, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Loitzer Straße 43, Größe: 310 m<sup>2</sup>; Lage: Loitzer Straße 43, 17109 Demmin

Objektbeschreibung: abbruchreife Ruine

Verkehrswerte: A) **43.000,00 EUR**  
B) **1,00 EUR**

Die Versteigerungsvermerke sind am 30. Mai 2024 (BV-Nr. 2 [Bl. 1175]) und 23. Mai 2024 (BV-Nr. 1 [Bl. 6639]) in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

---

611 K 48/24

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cölln Blatt 527 lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Cölln, Flur 7, Flurstück 58 (3.867 m<sup>2</sup>), soll am **Montag, dem 16. Februar 2026 um 9.00 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Mehrfamilienhaus (24 WE), Woldegker Chaussee 18 – 20, viergeschossig, vollunterkellert, Bj. um 1971, unfertiger Bauzustand nach begonnener energetischer Sanierung und Modernisierung, Wohn-/Nutzfl.: 1.620 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **663.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

---

## 611 K 18/25

Folgender Grundbesitz, eingetragen im

- 1) Grundbuch von Friedland Blatt 1420, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Friedland, Flur 17, Flurstück 136 (674 m<sup>2</sup>)
- 2) Grundbuch von Friedland Blatt 1098, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Friedland, Flur 17, Flurstücke 134 (76 m<sup>2</sup>) und 135 (297 m<sup>2</sup>)

soll am **Montag, dem 23. Februar 2026 um 9.00 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

- 1) Zweifamilienhaus, Anklamer Straße 5: eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, einseitig angebaut; Bj. 1938, Modernisierung 1992, 2023; Wohnfl. rd. 244 m<sup>2</sup>; überwiegend eigengenutzt, Wohnung im EG vermietet; Reihenwohnhaus mit 2 Wohnungen: zweigeschossig, nicht unterkellert, Umnutzung zum Wohnhaus 1992, Wohnfl. rd. 87 m<sup>2</sup>, leer stehend; massives Nebengebäude: Bj. 1965, Wärmeerzeugungsgeräte, Fahrradschuppen und Garage als Überbau auf fremdem Grundstück

Verkehrswert: **317.000,00 EUR**

- 2) Werkstattgebäude (überbaut auf Flurstücke 134 und 136), eingeschossig, Bj. um 1965, Modernisierung 1992, Nutzfl. rd. 746 m<sup>2</sup>; es besteht erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Modernisierungsbedarf

Verkehrswert: **79.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

## 613 K 44/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 27. Februar 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Utzedel Blatt 55, Gemarkung Utzedel, Flur 3, Flurstück 14, Größe: 6.230 m<sup>2</sup>; Gemarkung Utzedel, Flur 4, Flurstück 3, Größe: 5.420 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche in 17111 Utzedel  
Bei den Flächen handelt es sich um Ackerland und Grundland (mit Bäumen bewachsen), die als Teilfläche einer größeren landwirtschaftlichen Fläche bewirtschaftet werden.

Verkehrswert: **18.600,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

## 613 K 3/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 6. März 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stavenhagen Blatt 15010, Gemarkung Stavenhagen, Flur 5, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche, Schultetusstraße 21, Größe: 1.373 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus in 17153 Stavenhagen, Schultetusstraße 21 Das Wohnhaus ist zweigeschossig, vermutlich teilweise unterkellert; das Dachgeschoss nicht ausgebaut; das Baujahr wird auf 1920 geschätzt; Wohnfläche ca. 180 m<sup>2</sup>. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem drei Nebengebäude, die vermutlich gleichen Baujahres sind und als Garage u. Ä. genutzt werden.

Verkehrswert: **141.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

## 613 K 22/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 13. März 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rosenow Blatt 837, Gemarkung Rosenow, Flur 1, Flurstück 85/51, Gebäude- und Freifläche, Alte Gärtnerei 16, Größe: 407 m<sup>2</sup>; Gemarkung Rosenow, Flur 1, Flurstück 85/52, Gebäude- und Freifläche, Alte Gärtnerei 15, Größe: 419 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück in 17091 Rosenow, Alte Gärtnerei 15 und 16 Das Grundstück ist unbebaut. Es handelt sich um eine Wohnbaufläche innerhalb eines Wohngebietes, das Anfang der 2000er-Jahre erschlossen wurde. Es liegt ein Flächennutzungsplan vor.

Verkehrswert: **32.400,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 674

## Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 3. Dezember 2025

## 704 K 3/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 26. Februar 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dettmannsdorf Blatt 435, Gemarkung Wöpkendorf, Flur 1, Flurstück 23/1, Gebäude- und Freifläche, Pflasterstraße 11, Größe: 2.423 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): ein mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1928; Massivbauweise; eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss ohne Unterkellerung; Sanierung/Modernisierung 2012; Bad DG Rohbau; WF EG ca. 104 m<sup>2</sup>; NF DG ca. 86 m<sup>2</sup>) nebst Nebengelass bebautes Grundstück in 18334 Dettmannsdorf, OT Wöpkendorf, Pflasterstraße 11; Grenzbebauungen

Verkehrswert: **184.000,00 EUR**  
davon entfällt auf angeblich mithaftendes Zubehör: 500,00 EUR  
(Kaminofen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 675

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: Hanse Filmstudio Rostock e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 9. Dezember 2025

Der Verein „Hanse Filmstudio Rostock e. V.“ mit dem Sitz in Rostock (VR1151, Amtsgericht Rostock) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden:

Hanse Filmstudio Rostock e. V., c/o Thomas Krüger,  
Rickertring 11, 18146 Rostock

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 676

### Liquidation des Vereins: Rügener Kinder(t)räume

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 10. Dezember 2025

Der Verein „Rügener Kinder(t)räume“, Am Süßling 4A, 18551 Glowe ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herr Peter Mielke, wohnhaft in Alt Glowe 27, 18551 Glowe; Frau Jeannette Buss, wohnhaft in Hauptstraße 4, 18551 Glowe; Herr Tietje Schlatermund, wohnhaft in Blandow 8, 18551 Lohme anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 676

### Liquidation des Vereins: Arbeit, Bildung und Integration Greifswald e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 9. Dezember 2025

Der Verein „Arbeit, Bildung und Integration Greifswald e. V.“, VR 4696 Amtsgericht Stralsund, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Anke Thurow, 17498 Wackerow, Am Hoppenhof 74 anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 676